

RS Vwgh 2000/1/14 98/19/0121

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.01.2000

Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

EGVG Art2;

SDG 1975 §10 Abs1 Z3 impl;

SVDolmG 1975 §10 Abs1 Z3;

Rechtssatz

Die Justizverwaltungsbehörden zählen nicht zu jenen Behörden, die das AVG anzuwenden haben. Von ihnen sind allerdings die allgemeinen Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu beachten. Hierzu zählt auch die Pflicht zur Gewährung von Parteiengehör.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998190121.X03

Im RIS seit

09.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at